

Potsdam, 25. Oktober 2020  
ise/zyk



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesvorstand**

## **Tarifeinigung im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen: Deutliche Anhebung für untere Einkommen und Gesundheitsberufe**

5 In der Tarifrunde für die rund 2,3 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
von Bund und Kommunen haben die Tarifparteien einen Abschluss erzielt.  
Dadurch steigen die Einkommen tabellenwirksam um 4,5 Prozent in der niedrigsten  
Entgeltgruppe und -stufe und noch um 3,2 Prozent in der höchsten Eingrup-  
pierung. In der Pflege beträgt die Steigerung 8,7 Prozent und in der Spitze für In-  
tensivkräfte rund zehn Prozent. Alle Beschäftigten erhalten zusätzlich noch in die-  
sem Jahr eine Corona-Prämie, für die unteren Entgeltgruppen (1-8) 600 Euro, die  
mittleren (9-12) 400 Euro, die oberen Lohngruppen (13-15) 300 Euro, für Auszubildende  
225 Euro (Bund 200 Euro). Die Tarifvereinbarung läuft bis zum 31. De-  
zember 2022.

15 „Das ist unter den derzeitigen Bedingungen ein respektable Abschluss, der für  
unterschiedliche Berufsgruppen, die im Fokus der Tarifrunde standen, maßge-  
schneidert ist“, sagte Frank Werneke, Vorsitzender der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di). „Besonders erfreulich ist, dass es uns gelungen ist, deutliche  
Verbesserungen für untere und mittlere Einkommensgruppen sowie für den Be-  
reich Pflege und Gesundheit durchzusetzen“, betonte Werneke.

20 Die Löhne und Gehälter werden zunächst zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, min-  
destens aber 50 Euro sowie zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent angehoben.  
Auszubildende bekommen jeweils 25 Euro mehr. Für die Pflegekräfte wurden ge-  
sonderte Gehaltssteigerungen vereinbart. Ab März 2021 wird eine Pflegezulage  
von 70 Euro gezahlt, die ein Jahr später auf 120 Euro erhöht wird. Die Zulage in  
der Intensivmedizin wird mehr als verdoppelt auf 100 Euro monatlich, die Wechselschichtzulage steigt von 105 auf 155 Euro monatlich. In den Betreuungseinrichtungen wie Altenheimen wird die Pflegezulage mit einem Plus von 25 Euro auf Gleichstand mit den kommunalen Krankenhäusern gebracht. Ärzte in den Gesundheitsämtern erhalten ab März 2021 eine Zulage von 300 Euro monatlich.

30 Einen Durchbruch gab es in der Arbeitszeitangleichung Ost/West. Ab dem 1. Ja-  
nuar 2023 sinkt die Ost-Arbeitszeit auf Westniveau. Damit ist ein wesentliches Ziel  
der Gewerkschaft ver.di erreicht.

35 „Das außergewöhnlich hohe Engagement der Beschäftigten in vielen Bereichen  
des öffentlichen Dienstes und die Warnstreiks der letzten Wochen haben die  
Dringlichkeit einer schnellen Einigung aufgezeigt. Sie waren kurz, für manche in  
der Bevölkerung schmerzhaft, aber auch notwendig, wie sich gezeigt hat. Ohne  
Warnstreiks hätte es die erforderliche Bewegung in den Tarifverhandlungen nicht  
gegeben“, sagte Werneke weiter.

40

MEDIENINFORMATION

V.i.S.d.P.:

Jan Jurczyk  
ver.di-Bundesvorstand  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Tel.: 030/6956-1011  
und -1012  
Fax: 030/6956-3001

E-Mail:  
pressestelle@verdi.de

- Die von den Arbeitgebern geforderten Regelungen zur Abgruppierung in vielen Bereichen konnten abgewendet werden. Für Flughäfen können künftig Notlagen-Tarifverträge vereinbart werden, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Die tarifvertraglichen Regelungen zur Sicherstellung der Übernahme der Auszubildenden wird ebenso fortgeschrieben wie der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit. In den unteren Einkommensgruppen 1 bis 8 wird zudem die Jahressonderzahlung 2022 um fünf Prozent erhöht. Bei den Angestellten der Sparkassen wird künftig ein Teil der Sparkassensonderzahlung in freie Tage umgewandelt.
- 45
- 50 ver.di strebt die Übertragung des Tarifergebnisses zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten an.

*Berechnungsbeispiele:*

- 55 *Eine Pflegefachkraft im Krankenhaus [Entgeltgruppe 7/Stufe 6] mit derzeit rund 3.539,56 Euro Monatseinkommen erhält einschließlich der vereinbarten Zulagen künftig nach allen Anhebungen bis zu 300 Euro mehr.*
- In den unteren Einkommensgruppen würde etwa ein Beschäftigter der Müllabfuhr [Entgeltgruppe 3/Stufe 6] mit einem Monatseinkommen von 2.822,87 Euro am Ende 101,71 Euro mehr erhalten.*
- 60

# WIR MACHEN TARIFF

INFORMATIONEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

 facebook.com/verdi

 @\_verdi  
#unverzichtbar

 wirsindverdi

 @verdi  
OfficialBot

25. OKTOBER 2020

## Warnstreiks erfolgreich – Einigung in der dritten Verhandlungsrunde Tarifabschluss in schwierigen Zeiten



SCHLESWIG | FOTO: FRANK SCHISCHEFSKY

**Auf Tarifaueinandersetzungen in Zeiten der Pandemie hätten wir gerne verzichtet. Aber die Arbeitgeber hatten unser Angebot zur Verschiebung ausgeschlagen und uns mit ihrer harten Haltung in den Konflikt gezwungen.**

### Respektabler Abschluss und erfolgreiche Abwehr von Angriffen

Ihr habt in den letzten Wochen Großartiges geleistet! Ihr wart deutlich sichtbar: coronagerecht phantasievoll, laut und vor allem entschlossen. Die Warnstreiks haben gewirkt! Wir konnten eine Tarifeinigung erzielen, die unter den gegenwärtigen Bedingungen wirklich respektabel ist. Und ein riesen Erfolg ist, dass wir die Angriffe der Arbeitgeber, die die Axt an das Eingruppierungssystem legen wollten, abwehren konnten.

Die gegenwärtigen Bedingungen waren wahrlich nicht auf unserer Seite. In vielen Branchen haben sie Gewerkschaften zu Notlagentarifverträgen, zu Nullrunden oder zur Unterbrechung von Tarifrunden gezwungen. Auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind ganz unterschiedlich von den Folgen der Krise betroffen. Die Arbeitgeber haben versucht, die Situation auszunutzen und uns gegeneinander auszuspielen. Das haben sie nicht geschafft! Wir haben eine Einigung erzielt, die die besondere Situation berücksichtigt und ein Zeichen für Solidarität setzt.

### Entgelterhöhungen mit sozialer Komponente, Laufzeit bis Ende 2022

Die Arbeitgeber hatten eine sehr lange Laufzeit bis Ende 2023 gefordert und für die

nächsten beiden Jahre nur eine Erhöhung der Tabellenentgelte von jeweils 1 Prozent. Hier konnten wir spürbare Verbesserungen erreichen:

Die Tabellenentgelte werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um 1,8 Prozent steigen
- Laufzeit bis 31. Dezember 2022.

Der Mindestbetrag in Höhe von 50 Euro bedeutet bis in die Entgeltgruppe 11, Stufe 2 eine Erhöhung, die über 1,4 Prozent liegt.

Es wird eine nach Entgeltgruppen gestaffelte Corona-Prämie geben, die noch dieses Jahr

ausgezahlt wird. Sie beträgt:

- 600 Euro für die Entgeltgruppen 1 bis 8
- 400 Euro für die Entgeltgruppen 9 bis 12 und
- 300 Euro für die Entgeltgruppen 13 bis 15.

Die Prämie ist steuer- und abgabenfrei, sofern nicht bereits Prämien ausbezahlt wurden und in der Summe 1.500 Euro nicht überschritten werden.

Zusätzlich wird die Jahressonderzahlung ab 2022 um 5 Prozent erhöht. Die Kolleg\*innen in Ostdeutschland erhalten ab 2022 bereits eine Erhöhung um 6 Prozentpunkte aus der schon früher vereinbarten Anglei-

TARIFRUNDE POWERED BY

ver.di

chung der Jahressonderzahlung Ost-West. Für sie erfolgt die jetzt vereinbarte zusätzliche Erhöhung in zwei Schritten: um 2 Prozent ab 2022 und 3 Prozent ab 2023.

**Verbesserungen für Azubis**

Auszubildende und Praktikant\*innen erhalten zum 1. April 2021 und 2022 jeweils eine Erhöhung von 25 Euro und für 2020 eine Corona-Prämie von 225 Euro im Bereich der Kommunen und 200 Euro beim Bund.

Neben der Verlängerung der Regelung zur Übernahme von Azubis ist es außerdem gelungen, in die Tarifierung der

praxisintegrierten Studiengänge einzusteigen. Zeitnah sollen Verhandlungen aufgenommen werden.

**Durchbruch bei der Arbeitszeit Ost-West**

Endlich konnten wir durchsetzen, dass die Kolleginnen und Kollegen in den ostdeutschen Kommunen bald nicht mehr länger arbeiten müssen, als im Westen. Ab Januar 2022 und Januar 2023 sinkt die Arbeitszeit der Beschäftigten im Osten jeweils eine halbe Stunde und liegt ab 2023 mit 39 Stunden auf Westniveau. In den Krankenhäusern sinkt sie in drei Schritten und erreicht 2025 mit 38,5 Stunden Westniveau.

**Deutliche Verbesserungen im Bereich Pflege und Gesundheit**

Pflegekräfte erhalten ab März 2021 eine dynamische monatliche Pflegezulage von 70 Euro und ab März 2022 nochmals 50 Euro mehr. Die Zulage im Bereich Intensivmedizin steigt ab März 2021 von 46,02 auf 100 Euro, die Wechselschichtzulage von 105 auf 155 Euro und in Betreuungseinrichtungen gibt es eine Pflegezulage von 25 Euro. Ärztinnen und Ärzte in Gesundheitsämtern erhalten ebenfalls ab März 2021 eine Zulage von 300 Euro im Monat. Kolleginnen und Kollegen, die in der Pandemie im öffentlichen Gesundheitsbereich aushelfen, erhalten für jeden Monat ihres Einsatzes ein Plus von 50 Euro.

**Leistungsorientierte Bezahlung (LoB)**

Die Kommunen legten Wert darauf, mit Anreizen wie Zuschüsse für Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. Diese sollen aus dem Budget für die leistungsorientierte Bezahlung (§ 18 TVöD) finanziert werden. Für uns war wichtig, dass bestehende Dienstvereinbarungen zu Leistungen aus diesem Budget nicht in Frage gestellt werden. Und vor allem war uns wichtig, dass auch pauschale Ausschüttungen aus dem LoB-Budget möglich werden. Die Anliegen beider Seiten sind in der Einigung nun enthalten.

**Tiefe Einschnitte bei den Sparkassen abgewehrt, dafür Entlastung**

Die Arbeitgeber wollten die Sparkassen-Sonderzahlung um über 20 Prozent senken. Einkommenskürzungen konnten verhindert werden. Erreicht wurde, dass die Beschäftigten 2021 einen und 2022 zwei freie Tage gegen eine entsprechende Reduzierung der Sonderzahlung erhalten. Freiwillig können sie weitere Teile der Sonderzahlung gegen freie Tage tauschen. Und die Kolleg\*innen in den Sparkassen erhalten die Erhöhung der Tabellenentgelte jeweils erst mit drei Monaten Verzögerung.

Aufgrund der Corona-Krise laufen derzeit Tarifverhandlungen mit den Flughäfen zu einen

Notlagentarifvertrag, der für alle Flughäfen gelten soll und den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen garantiert. Im Gegenzug können den Arbeitgebern befristet Tarifanpassungen zugestanden werden, wozu u.a. auch der Verzicht auf die vereinbarten Erhöhungen gehören könnte. Und die Verlängerung des TV Covid zur Regelung der Kurzarbeit bei kommunalen Arbeitgebern bis 31. Dezember 2021 zeigt ebenfalls, dass wir noch länger unter den Folgen der Pandemie zu leiden haben.

**Jetzt seid ihr gefragt!**

Dieses Ergebnis, das in normalen Zeiten sicherlich anders ausgesehen hätte, war nur möglich, weil wir uns weder von den Arbeitgebern, noch von der Pandemie haben kirre machen lassen. Die Bundestarifkommission hat die Tarifeinigung mit großer Mehrheit zur Annahme empfohlen. Die Erklärungsfrist läuft bis 26. November 2020. Wir wollen bis dahin mit euch das Ergebnis diskutieren. Nutzt auch ihr diese Gelegenheit, um mit euren Kolleginnen und Kollegen – sei es persönlich in Betrieb oder Dienststelle oder sei es virtuell – den unter besonderen Bedingungen erreichten Abschluss zu diskutieren. Werbt dafür, dass wir gemeinsam etwas erreicht haben und gemeinsames Engagement und Solidarität erst recht in der Pandemie wichtig sind.



**Frank Werneke**  
ver.di-Vorsitzender

*„Das ist unter den derzeitigen Bedingungen ein respektabler Abschluss, der für unterschiedliche Berufsgruppen, die im Fokus der Tarifrunde standen, maßgeschneidert ist. Besonders erfreulich ist, dass es uns gelungen ist, deutliche Verbesserungen für untere und mittlere Einkommensgruppen sowie für den Bereich Pflege und Gesundheit durchzusetzen.“*



POTS DAM

FOTO: PICTURE-ALLIANCE/FRANK MAY

**JETZT MITGLIED WERDEN!**



[mitgliedwerden.verdi.de](https://mitgliedwerden.verdi.de)



OBERHAUSEN

FOTO: ver.di



JENA

FOTO: MIRJAM SORGE



BREMERHAVEN

FOTO: ver.di



MÜNCHEN

FOTO: ver.di



KREIS LIPPE

FOTO: MARCEL KUEGLER



**Udo Alpers**  
Sparkasse Stade-Altes Land

„Ich bin froh, dass wir in einer äußerst schwierigen Verhandlungssituation die von den Sparkassenarbeitgebern anvisierten Absenkungen in der SSZ deutlich abfedern konnten. Hierfür danke ich insbesondere allen Sparkassenbeschäftigten, die dem Verhandlungsteam so großartig den Rücken gestärkt haben.“



MÜLHEIM AN DER RUHR

FOTO: UDD MILBRET



LÜNEBURG

FOTO: ver.di



MAGDEBURG

FOTO: MANUELA MACH



AUGSBURG

FOTO: ver.di



HANAU

FOTO: FOTOTEAM HESSEN/ZIMMER



NEUMARKT

FOTO: ver.di



FREIBURG

FOTO: REINER GEIS



TRIER FOTO: MICHAEL QUETTING



**Mona Henkel**  
ver.di Jugend

„Wir konnten nicht alles durchsetzen. 25 Euro mehr für die Azubis sind nicht die Welt, aber dafür kann sich die Corona-Prämie mit 225 Euro echt sehen lassen. Viele Azubis haben sich eingesetzt und gestreikt, auch deshalb konnten wir die Verlängerung der Übernahmeregulung erreichen. Das war wichtig!“



**Erik Busse**  
Universitätsklinikum Düsseldorf

„Die Tarifrunde im öffentlichen Dienst (Bund/Kommunen) 2020 ist durch das Geschehen der globalen Corona-Pandemie geprägt worden. Die Beschäftigten haben Selbstbewusstsein und Mut bewiesen und sind verantwortungsbewusst in den Kampf für die Aufwertung ihrer Arbeitsbedingungen getreten. Ihre Streiks haben Wirkung erzielt! Für ihren Mut und ihre Arbeit gebührt ihnen der volle Respekt der gesamten Bevölkerung.“



LANDSHUT

FOTO: ver.di



ULM

FOTO: ver.di

# TARIFREBELL\*INNEN

## TARIFRUNDE ÖFFENTLICHER DIENST

### Hintergrundinformation zum Tarifergebnis TRöD Bund/Kommunen

#### Das wichtigste in Kürze

Am 25. Oktober 2020 hat die Bundestarifkommission das Verhandlungsergebnis den Mitgliedern zu Annahme empfohlen.

Das Verhandlungsergebnis beinhaltet für Auszubildende:

- Eine Fortschreibung der Regelung zur unbefristeten Übernahme (bei betrieblichem Bedarf und erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung). Die bestehende Regelung wird befristet bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Eine steuerfreie Corona-Prämie für Auszubildende von 225€ in 2020 (200€ im Geltungsbereich des Bundes).
- Eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung um 50€ in zwei Schritten (25€ zum 01.04.2021 und 25€ zum 01.04.2022).

Außerdem werden praxisintegrierte dual Studierende des Bundes, in kommunalen Verwaltungen und praxisintegrierte Hebammenstudiengänge tarifiert.

Obwohl der öffentliche Dienst ein Problem bei der Nachwuchsentwicklung hat, haben sich die Arbeitgeber in diesen Verhandlungen bei Ausbildungsthemen stark zugeknüpft gezeigt. Ihre Blockadehaltung konnte nur durch die hohe Beteiligung der Auszubildenden an den Arbeitskämpfmaßnahmen gebrochen werden.

#### Ausgangslage der 3. Verhandlungsrunde

Vor der dritten Verhandlungsrunde hatten die Arbeitgeber ein Angebot vorlegt. Dieses sah für die Ausbildungsvergütung folgendes vor:

- Keine Zahlung im Jahr 2020
- 1. März 2021 um 1,0 %
- 1. März 2022 um 1,0 %
- 1. März 2023 um 1,5 %

Es hätte demnach gar keine Erhöhung oder Einmalzahlung für Azubis in diesem Jahr gegeben und ab dem 1. März 2021 im ersten Ausbildungsjahr nach BBiG monatlich gerade einmal 10,18 € brutto und in der Pflege 11,40 € brutto mehr!

Dieses Angebot haben wir als respektlos zurückgewiesen! Denn in der gleichen Woche hatten sich am Jugendstreiktag mehr als 3.000 Auszubildende aus 8 Landesbezirken beteiligt, um sich in der Tarifrunde im öffentlichen Dienst Bund/Kommunen für ihre Forderungen stark zu machen!

#### Das Ergebnis für Auszubildende im Detail

# TARIFREBELL\*INNEN

## TARIFRUNDE ÖFFENTLICHER DIENST

Es wurde die Fortschreibung der Regelung zur unbefristeten Übernahme (bei betrieblichem Bedarf und erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung) erreicht. Die Übernahmeregelung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Die steuerfreie Corona-Prämie für Auszubildende von 225€ im Geltungsbereich der VKA und 200€ im Geltungsbereich des Bundes wird an alle Auszubildenden ausgezahlt, die spätestens im Oktober 2020 ein entsprechendes Ausbildungsverhältnis begonnen haben.

In den Verhandlungen hat sich vor allem der Bund stark gegen die Corona-Prämie für Auszubildende gewährt.

Die Corona-Sonderzahlung für die Beschäftigten im öffentlichen Gesundheitsdienst, die zur Bekämpfung der Pandemie eingesetzt waren, gilt grundsätzlich auch für Auszubildende. Das hat Ulrich Mädge auf der Pressekonferenz zur Tarifeinigung bestätigt (<https://www.facebook.com/watch/?v=266511338086392>). Hierbei müssen jedoch die Voraussetzungen erfüllt sein, dass sie im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 in einer Gesundheitsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt sind und innerhalb dieses Zeitraums für mindestens einen Monat überwiegend (=Mehr als die Hälfte der Zeit) zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden.

Zudem konnte eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung um 50€ in zwei Schritten erreicht werden: 25€ zum 1. April 2021 und 25€ zum 1 April 2022.

### Auszubildende TVAöD (BBiG)

Ausbildungsjahr	Aktuelle Vergütung	Vergütung ab 01.04.2021	Vergütung ab 01.04.2022
1. AJ	1.018,26 €	1.043,26 €	1.068,26 €
2. AJ	1.068,20 €	1.093,20 €	1.118,20 €
3. AJ	1.114,02 €	1.139,02 €	1.164,02 €
4. AJ	1.177,59 €	1.202,59 €	1.227,59 €

### Auszubildende TVAöD BT Pflege

Ausbildungsjahr	Aktuelle Vergütung	Vergütung ab 01.04.2021	Vergütung ab 01.04.2022
1. AJ	1.140,69 €	1.165,69 €	1.190,69 €
2. AJ	1.202,07 €	1.227,07 €	1.252,07 €
3. AJ	1.303,38	1.328,38 €	1.353,38 €

### Auszubildende TVAöD Pflege bs. Gesundheit

Ausbildungsjahr	Aktuelle Vergütung	Vergütung ab 01.04.2021	Vergütung ab 01.04.2022
1. AJ	1.015,24 €	1.040,24 €	1.065,24 €

# TARIFREBELL\*INNEN

## TARIFRUNDE ÖFFENTLICHER DIENST

2. AJ	1.075,30 €	1.100,30 €	1.125,30 €
3. AJ	1.172,03 €	1.197,03 €	1.222,03 €

### Das Ergebnis für Studierende im Detail

Bereits im Nachgang der letzten Tarifrunden im öffentlichen Dienst (Bund/Kommunen und Länder) wurden 2019 ausbildungsintegrierte dual Studierende (im BBiG Bereich, im Pflegebereich und im Bereich besonderer Gesundheitsberufe) mit dem neuen Tarifvertrag TVdSöD bzw. TVdS-L tarifiert.

Die im TVdSöD vereinbarten Studienentgelte konnten ebenfalls in dieser Tarifrunde erhöht werden.

TVdSöD Studienentgelte	Aktuelle Vergütung	Vergütung ab 01.04.2021	Vergütung ab 01.04.2022
BBiG	1.250,00 €	1.300,00 €	1.325,00 €
Pflege	1.310,00 €	1.360,00 €	1.385,00 €
Gesundheit	1.440,00 €	1.490,00 €	1.515,00 €

Die Tarifvertragsparteien haben sich außerdem darauf geeinigt, in bestimmten Bereichen praxisintegrierte dual Studierende zu tarifieren:

Vereinbart wurde, dass nach Abschluss der Tarifrunde 2020 die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Bereich des Bundes, für den Besonderen Teil Verwaltung der VKA sowie des Hebammenstudiums nach dem Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 aufgenommen werden. Die praxisintegrierten dualen Studiengänge werden in den Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 integriert.

Weitere VKA Gruppenausschüsse (beispielsweise Ver- und Entsorgung) haben die Tarifierung ihrer praxisintegrierten dual Studierenden abgelehnt.

### Das Ergebnis für ausgelernte Beschäftigte im Überblick

Für ausgelernte Beschäftigte wurde folgendes Ergebnis erzielt:

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Es wurde außerdem eine einkommensabhängige, steuerfreie Corona-Prämie, in einem eigenständigen Tarifvertrag (TV Corona-Sonderzahlung) vereinbart:

- EG 1 – 8: 600 Euro
- EG 9a – 12: 400 Euro

# TARIFREBELL\*INNEN

## TARIFRUNDE ÖFFENTLICHER DIENST

- EG 13 - 15: 300 Euro

Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

### **Erste Einordnung des Verhandlungsergebnisses: Streiken wirkt!**

Die Situation in der es zu der Tarifeinigung gekommen ist, ist nicht vergleichbar mit den vergangenen Tarifrunden im öffentlichen Dienst. Sowohl die Corona Pandemie und die nicht abzusehenden wirtschaftlichen Folgen, als auch die Blockadehaltung der Arbeitgeber haben die Verhandlungen erschwert. Vor dem Hintergrund der Ausgangslage vor der dritten Verhandlungsrunde und der Haltung der Arbeitgeber in den Verhandlungen ist das Verhandlungsergebnis für Nachwuchskräfte hart erkämpft.

Dass Auszubildende in den nächsten drei Jahren nicht mit 1 bis 1,5 Prozent abgespeist wurden, ist vor allem der starken Streikbeteiligung der vielen Jungen Kolleg\*innen zu verdanken. Am bundesweiten dezentralen Jugendstreiktag haben sich mehr als 3.000 Auszubildende aus 8 Landesbezirken beteiligt, um sich in der Tarifrunde im öffentlichen Dienst Bund/Kommunen für ihre Forderungen stark zu machen! Dabei konnten wir ca. 300 neue Mitglieder für die ver.di Jugend gewinnen!

Die ver.di Jugend war damit neben flächendeckenden Social Media-Aktivitäten und guter Presseberichterstattung vor allem auf der Straße sichtbar und hat somit eine klare Botschaft an die Arbeitgeber hinsichtlich der Forderungen senden können. Damit ist die Jugend aktiver Bestandteil der Tarifrunde im öffentlichen Dienst und im besonderen Maße am 13.10.2020 wahrnehmbar gewesen.

### **Ansprechpartner bei Rückfragen:**

Marcel Voges  
[marcel.voges@verdi.de](mailto:marcel.voges@verdi.de)  
030 6956 2

# **Einigung in der Tarifverhandlung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen**

## **Teil A**

### **Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA**

#### 1. Entgelt

##### a) Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte werden einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro, und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Im Bereich des Bundes findet für die Dynamisierung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV das in der Niederschriftserklärung zu § 19 Absatz 5 Satz 2 TVöD beschriebene Verfahren Anwendung.

##### b) Corona-Sonderzahlung

aa) Die Parteien schließen den sich aus Anlage 1 ergebenden „Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020“; der Vertrag unterliegt nicht der Erklärungsfrist.

Für den Bereich TV WW/NW wird über die Umsetzung der Corona-Sonderzahlung landesbezirklich noch im November 2020 verhandelt.

bb) Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 in einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2021 eine Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn sie innerhalb dieses Zeitraums für mindestens einen Monat überwiegend

zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 28. Februar 2022 in einer Gesundheitsbehörde zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt sind, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Mai 2022 eine (weitere) Einmalzahlung (Corona-Sonderprämie ÖGD), wenn sie innerhalb dieses Zeitraums für mindestens einen Monat überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Die Höhe der Corona-Sonderprämie ÖGD beträgt für jeden vollen Monat, in dem Beschäftigte überwiegend zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingesetzt wurden 50,00 Euro; § 24 Absatz 2 TVöD gilt entsprechend. Die Einmalzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

- cc) In den in den nächsten zwei Wochen stattfindenden Tarifverhandlungen für alle Beschäftigten, die bei einem Mitglied des jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverbandes der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz oder Sachsen beschäftigt sind und auf deren Arbeitsverhältnisse der jeweilige TV-N Anwendung findet, fordern die Gewerkschaften die Nachzeichnung des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung.

\*Dies sind die folgenden Tarifverträge:

- Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg (BzTV-N BW)
- Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Hessen)
- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Niedersachsen)
- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Nordrhein-Westfalen (TV-N NW)
- Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe (BezTV-N RP)
- Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Sachsen)

c) Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten

- aa) Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD und die Praktikantenentgelte nach dem TVPöD werden
- ab dem 1. April 2021 um 25,00 Euro und
  - ab dem 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

- bb) Die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD werden
  - ab dem 1. April 2021 um 25,00 Euro und
  - ab dem 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.
- cc) Das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD wird
  - ab dem 1. April 2021 um 50,00 Euro und
  - ab dem 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

## 2. Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. November 2020 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## 3. Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und im Bereich der VKA werden bis 31. Dezember 2022 verlängert. Die Wertguthaben im Bereich der VKA werden entsprechend der Regelung über die Dynamisierung der Zulagen unter Ziffer 1. a) erhöht.

## 4. Praxisintegrierte duale Studiengänge

Nach Abschluss der Tarifrunde 2020 nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Bereich des Bundes, für den Besonderen Teil Verwaltung der VKA sowie des Hebammenstudiums nach dem Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 auf. Die praxisintegrierten dualen Studiengänge werden in den Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020 integriert.

**Teil B**  
**Besondere Regelungen für den Bund**

Bundeswehrkrankenhäuser

Die Regelungen aus Teil C Ziffern 7 a), 7 c) und 7 e) werden für die Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern entsprechend übernommen.

## Teil C

### Besondere Regelungen für die VKA

#### 1. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD wird für die Entgeltgruppen 1 bis 8 im Tarifgebiet West ab dem Jahr 2022 auf 84,51 Prozent angehoben. Im Tarifgebiet Ost wird für die Entgeltgruppen 1 bis 8 die Jahressonderzahlung für das Jahr 2022 auf 81,51 Prozent und ab dem Jahr 2023 auf 84,51 Prozent angehoben.

#### 2. TV-V

- a) Die Tabellenentgelte, dynamisierten Zulagen und Zuschläge werden
  - ab dem 1. April 2021 um 1,56 Prozent und
  - ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.
- b) Die Anzahl der maximalen Anzahl von Tagen mit Arbeitsbefreiung gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 TV-V wird von sechs auf acht erhöht.
- c) In der Anlage 1 zum TV-V werden im Beispiel 9.4.2 der Entgeltgruppe 9 die Wörter „Bau und Betrieb“ durch die Wörter „Bau und/oder Betrieb“ ersetzt.

#### 3. Sparkassen

- a) Die Tabellenentgelte einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü sowie dynamisierten Zulagen werden
  - ab dem 1. Juli 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro, und
  - ab dem 1. Juli 2022 um weitere 1,0 Prozent erhöht.
- b) Die im Bereich des TVöD ab dem 1. April 2022 geltende Entgelttabelle gilt für die Beschäftigten im Geltungsbereich des BT-S ab dem 1. Dezember 2022. Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Prozentsätze abgestellt wird, beträgt der maßgebliche Prozentsatz ab dem 1. Dezember 2022 0,8 Prozent.

- c) Für bankenspezifisch Beschäftigte, die Anspruch auf eine Sparkassensonderzahlung nach § 44 BT-S haben, erhöht sich der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD
- im Kalenderjahr 2021 auf 31 Arbeitstage und
  - ab dem Kalenderjahr 2022 auf 32 Arbeitstage.

- d) Der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung gemäß § 44 BT-S beträgt
- ab dem 1. Januar 2021 81,77 Prozent und
  - ab dem 1. Januar 2022 74,77 Prozent.

Hierfür wird die Protokollerklärung zu § 44 Absatz 1 Nummer 4 BT-S um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Im Kalenderjahr 2021 beträgt der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung 81,77 Prozent; ab dem Kalenderjahr 2022 beträgt der garantierte Anteil 74,77 Prozent.“

- e) Ab dem 1. April 2021 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auf die Sparkassensonderzahlung gemäß § 44 BT-S keine Anwendung.

Hierfür wird eine neue Protokollerklärung zu § 44 Absatz 2 BT-S eingefügt:

„Das Monatstabellenentgelt gemäß Absatz 1 Satz 3 beträgt

- im Kalenderjahr 2021 98,62 Prozent und
- ab dem Kalenderjahr 2022 96,88 Prozent

des Entgelts des Beschäftigten für den Monat Oktober, das sich aufgrund der individuell für diesen Monat vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Diese Bemessungssätze gelten auch, soweit in diesem Paragraphen oder in Niederschriftserklärungen auf das Monatstabellenentgelt Bezug genommen wird.“

- f) Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Reichweite der gesetzlichen Beteiligungsrechte durch einvernehmliche Dienstvereinbarung den Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 auf bis zu 34 Arbeitstage zu erhöhen, wobei ein Arbeitstag der Absenkung des garantierten Anteils der Sparkassensonderzahlung gemäß § 44 BT-S um 7 Prozentpunkte entspricht. Bestehende Dienstvereinbarungen bleiben davon unberührt.

#### 4. Arbeitszeit

- a) Die regelmäßige Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVöD und § 8 Absatz 1 Satz 1 TV-V beträgt ausschließlich der Pausen im Tarifgebiet Ost (außer für Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-K)
- ab dem 1. Januar 2022 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich,
  - ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39,0 Stunden wöchentlich.
- b) Die regelmäßige Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVöD beträgt ausschließlich der Pausen im Tarifgebiet Ost für Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-K
- ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich,
  - ab dem 1. Januar 2024 durchschnittlich 39,0 Stunden wöchentlich,
  - ab dem 1. Januar 2025 durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

Die Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 7 von § 52 BT-K und § 53a Absatz 1 Satz 2 BT-K finden für Beschäftigte im Tarifgebiet Ost ab dem Jahr 2025 keine Anwendung mehr.

- c) Die Regelung gemäß § 44 Absatz 2 BT-V wird auf die weiteren Besonderen Teile des TVöD und den TV-V übertragen.

#### 5. Attraktivität des öffentlichen Dienstes

- a) Bestandteile des Entgelts können zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO einzelvertraglich umgewandelt werden.
- b) Es wird in den Bereichen BT-V, BT-K, BT-B, BT-F und BT-E ein System eingeführt, mit dem alternativ zur Leistungszulage und zur Leistungsprämie (§ 18 Absatz 4 Satz 1 TVöD) das in § 18 Absatz 3 TVöD vereinbarte Budget durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung ganz oder teilweise für alternative Entgeltanreize verwendet werden kann. Das Budget kann für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung und der Nachhaltigkeit eingesetzt werden (z. B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine). Zwischen 2007 und dem 25. Oktober 2020 bestehende Betriebs- und Dienstvereinbarungen mit pauschaler oder undifferenzierter Verteilung gelten als vereinbar mit der Zielsetzung des § 18 Abs. 1 TVöD (VKA).
- c) Es wird geregelt, dass es sich bei den im TVöD tarifierten Beträgen für vermögenswirksame Leistungen um Mindestbeträge handelt.

## 6. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,56 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a bis d, Absatz 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Absatz 7 Buchstabe a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

## 7. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

- a) Beschäftigte, die ein Entgelt gemäß Anlage E zum BT-K oder zum BT-B erhalten, erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120 Euro erhöht. Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- b) Die monatliche Intensivzulage gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt XI Nr. 1 BT-K wird ab dem 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro angehoben.
- c) Die Zulage für Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-K und BT-B, die ständig Wechselschicht leisten, wird ab dem 1. März 2021 von 105 Euro monatlich auf 155 Euro monatlich erhöht.

Die Zulage für Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-K und BT-B, die nicht ständig Wechselschicht leisten, wird ab dem 1. März 2021 von 0,63 Euro pro Stunde auf 0,93 Euro pro Stunde erhöht.

- d) Beschäftigte im Geltungsbereich des BT-B, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 TVöD ab dem 1. März 2021 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro. Für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg beträgt die Zulage monatlich 35,00 Euro. § 24 Absatz 2 findet Anwendung.
- e) Der Samstagszuschlag wird für die Beschäftigten im Geltungsbereich des BT-K und BT-B auf 20 v.H. erhöht.

## 8. Öffentlicher Gesundheitsdienst

- a) Die der Entgeltgruppe 15 zugeordneten Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß Teil B Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung [VKA]) erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 300 Euro.
- b) Die Regelung nach § 57 Nr. 2 BT-V (Stufe 5 als Endstufe in der Entgeltgruppe 15 bei Tätigkeiten entsprechend Teil B Abschnitt II Ziffer 1 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1) wird gestrichen. Beschäftigte, die am 1. November 2020 in Stufe 5 einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren bereits absolviert haben, werden am 1. November 2020 der Stufe 6 zugeordnet; Entsprechendes gilt für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe. Für Beschäftigte der Stufe 5, die zu diesem Zeitpunkt noch keine fünf Jahre Bewährung in Stufe 5 zurückgelegt haben, wird die zurückliegende Stufenlaufzeit angerechnet.

## 9. TV COVID

Zur Verlängerung des Tarifvertrags zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV COVID) vom 30. März 2020 wird in § 11 TV COVID die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Die Regelungen des § 1 Absatz 3 und 4 TV COVID gelten auch, sofern bereits bestehende Betriebsvereinbarungen (nochmals) verlängert werden.

Die Niederschriftserklärung Nummer 3 „Zu § 10“ wird dahingehend geändert, dass sich die Tarifvertragsparteien verpflichten, bis zum 31. Oktober 2021 die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen des TV COVID zu führen.

## 10. Flughäfen

Zur notwendigen und zeitweiligen Absenkung von Personalkosten werden die TVöD-gebundenen Flughäfen (einschließlich BT-F) von den in Teil A dieser Einigung vereinbarten Entgelterhöhungen und von dem Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020 ausgenommen, wenn dies durch einen noch zu vereinbarenden Notlagentarifvertrag bestätigt wird. Die VKA und ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion vereinbaren dazu unmittelbar nach dem Tarifabschluss einen Notlagentarifvertrag für die TVöD-gebundenen Flughäfen, in dem die zeitlich befristeten tariflichen Anpassungen weiter konkretisiert werden; dies schließt auch den

Umgang mit den in Teil A der Einigung vereinbarten Tarifierhöhungen sowie der Corona-Sonderzahlung ein. Im Gegenzug zur Absenkung der Personalkosten wird im Notlagentarifvertrag der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen vereinbart. Für Flughäfen, die sich gegen die Anwendung des Notlagentarifvertrags entscheiden, gilt dieser Tarifabschluss. Landesbezirkliche Regelungen zu Notlagentarifverträgen außerhalb dieses Notlagentarifvertrages sind ausgeschlossen. Im Rahmen der Verhandlungen des Notlagentarifvertrages können auch TVöD-anwendende Dienstleister an den Flughäfen einbezogen werden, wenn sie in vergleichbarem Maße von der Notlage betroffen sind.

#### **Teil D**

##### **Erklärung zur Niederschrift**

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

#### **Teil E**

##### **Schlussklärung**

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft gesetzt.

Der vorstehende Teil A Ziffer 1 Buchstabe a und c sowie der Teil C Ziffer 2 Buchstabe a, Ziffer 3 Buchstabe a und b, und Ziffer 6 läuft, soweit nicht anders vereinbart, mindestens bis zum 31. Dezember 2022.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Arbeitskampfmaßnahmen, die bis einschließlich (25. Oktober 2020), durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Die Erklärungsfrist endet am 26. November 2020.

Potsdam, den 25. Oktober 2020